ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

Tätigkeitsbericht

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen

der Ärztekammer Westfalen-Lippe

15

Fotonachweis (1): fotolia.com – lightpoet, Brigitte Bonaposta, Edward Olive

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hat eine Gutachterkommission eingerichtet, um Behandlungsfehlervorwürfe ergebnisoffen frühzeitig zu klären und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Auf Antrag wird ein Verfahren durchgeführt, an dessen Ende die Verfahrensparteien erfahren, ob Haftungsansprüche nach Auffassung der Gutachterkommission gerechtfertigt erscheinen. Zur Höhe einer möglichen Entschädigung wird allerdings keine Einschätzung abgegeben.

Im Jahr 2015 suchten 1587 Antragsteller bei der Gutachterkommission eine außergerichtliche Klärung in einem Haftpflichtkonflikt mit Ärzten aus einer Klinik oder Praxis.

Verfahren nach neuer Satzung

Die Umsetzung der neuen Satzung der Gutachterkommission war die große Herausforderung des Jahres 2015. Sämtliche Verfahrensabläufe einschließlich der dazugehörigen Briefe und Dokumente wurden kontinuierlich überarbeitet und verbessert, um nun auch die neuen Verfahrensbeteiligten — Krankenhausverwaltungen und Haftpflichtversicherungen — zu berücksichtigen. Die Gutachterkommission ist dem vielfach geäußerten Wunsch nach deutlich aktiverer Beteiligung an den einzelnen Verfahrensschritten nachgekommen. So sind die Parteien stets umfassend einbezogen, auch wenn dies zusätzlich Zeit und Aufwand erfordert. Viele Patienten und Ärzte machten zum Beispiel von ihrem Recht zur Stellungnahme zu den Sachverständigengutachten Gebrauch, bevor der abschließende Bescheid erstellt wurde. So nahmen im Dezember in beinahe jedem zweiten Verfahren Antragsteller oder betroffene Ärzte zu den Gutachten vor Erstellung des Bescheides Stellung.

2015 begannen auch die ärztlichen Mitglieder der Gutachterkommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe mit ihrer Arbeit und kamen ihrer Aufgabe mit großem Engagement nach. Nützlich für Ärzte und Juristen war besonders der direkte, fachübergreifende und enge Austausch in den Verfahren, der zu zweckdienlichen Fragenkatalogen und belastbaren Entscheidungen führte. Besonders die im neuen Verfahren üblichen Fragenkataloge für die Sachverständigen wurden von den Gutachtern gut angenommen und als sehr hilfreich angesehen. So konnten im Jahr 2015 bereits 150 Verfahren auf der Grundlage der neuen Satzung entschieden und abgeschlossen werden.

Patientensicherheit und Qualitätssicherung

In allen Verfahren der Gutachterkommission haben sich Sachverständige mit der Frage auseinandergesetzt, ob dem behandelnden Arzt ein Fehler unterlaufen ist. Vonseiten eines Patienten war eine Fehlervermutung geäußert worden und ein Gutachter prüfte die beigezogene Behandlungsdokumentation im Hinblick auf Behandlungsfehler. Hieraus konnte die am Verfahren beteiligte Klinik oder Praxis wertvolle Informationen für die eigenen Arbeitsabläufe ziehen.

Damit auch andere Ärzte von den gewonnenen Erkenntnissen profitieren, werden wichtige Entscheidungen der Gutachterkommission in redaktionellen Beiträgen für das „Westfälische Ärzteblatt" publiziert. Der auf diese Weise praktizierte offene Umgang mit Komplikationen und unerwünschten Ereignissen soll zur Fehlervermeidung führen. So wird ein wichtiger Beitrag zur Patientensicherheit geleistet. Die Artikel sind im Internet allen Ärzten und anderen Interessierten auf den Seiten der Gutachterkommission leicht zugänglich.

Um die Gutachter bei ihrer Arbeit zu unterstützen, wurde 2015 der „Leitfaden für ärztliche Gutachter" nach Anregung von Nutzern überarbeitet. Ärztliche Gutachten sind die Kernstücke der Verfahren. Nur ein ärztlicher Sachverständiger kann entscheiden, ob die Annahme eines Behandlungsfehlers gerechtfertigt ist. Der Leitfaden wurde 2015 durch eine weitere Handreichung für die Gutachter ergänzt: 2016 steht den Gutachtern eine Checkliste zur Verfügung, die sie bei Übernahme des Gutachtenauftrages und nach Fertigstellung des Gutachtens verwenden können.

Statistik

MERS – Medical Error Reporting System – heißt die bundesweite Behandlungsfehlerstatistik, in die auch die Arbeitsergebnisse der westfälisch-lippischen Gutachterkommission einfließen. Diese Daten liegen der nachstehenden Auswertung zugrunde.

Anträge

1587 neue Anträge wurden im Jahr 2015 bei der Gutachterkommission eingereicht. Damit ist die Zahl der Anträge zwischen 2005 und dem Berichtsjahr 2015 um 16 Prozent gestiegen. Das lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass es in gleicher Größenordnung zu mehr Behandlungsfehlern in Westfalen-Lippe gekommen wäre. Auch die Zahl der Kammerangehörigen hat von 36.000 Ärzten im Jahr 2005 auf 43.000 Ärzte im Jahr 2015 zugenommen.

Patienten können sich in den Verfahren anwaltlich vertreten lassen. Im Jahr 2015 machten 699 Antragsteller von dieser Möglichkeit Gebrauch. Jeder Antrag wird in einem standardisierten Verfahren geprüft. Grundlage der Prüfung ist die Behandlungsdokumentation.

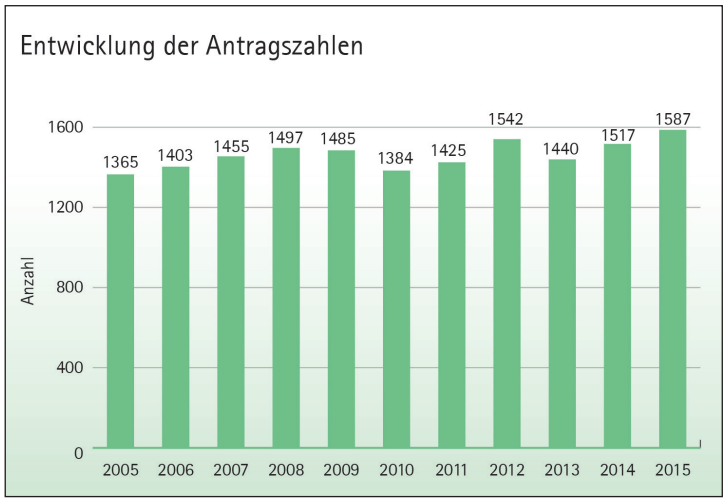

Verfahren

Aus den Vorjahren wurden 1164 offene Verfahren in das Jahr 2015 übernommen, zu denen die oben genannten 1587 Neuanträge 2015 hinzukamen. Die Gesamtzahl der Verfahren, die im Laufe des Jahres 2015 bearbeitet wurden, belief sich damit auf 2751 Verfahren. 1035 Verfahren wurden erledigt und 1716 offene Verfahren in das Jahr 2016 übernommen. 642 Verfahren konnten mit einer Sachentscheidung abgeschlossen werden. Wie erwartet liegt diese Zahl durch die Umstellung auf das neue Verfahren vorübergehend unter der der Vorjahre.Das neue Verfahren ist komplexer, es hat mehr Verfahrensbeteiligte, die außerdem im Sinne des rechtlichen Gehörs mehr in die Verfahren

eingebunden sind. Das alles dient einer möglichst umfassenden, frühen außergerichtlichen Klärung. Auf den gestiegenen Arbeitsanfall und die komplexer gewordenen Verfahren hat die Kammer bereits mit einer geänderten personellen Aufstellung auch im Ehrenamt reagiert.

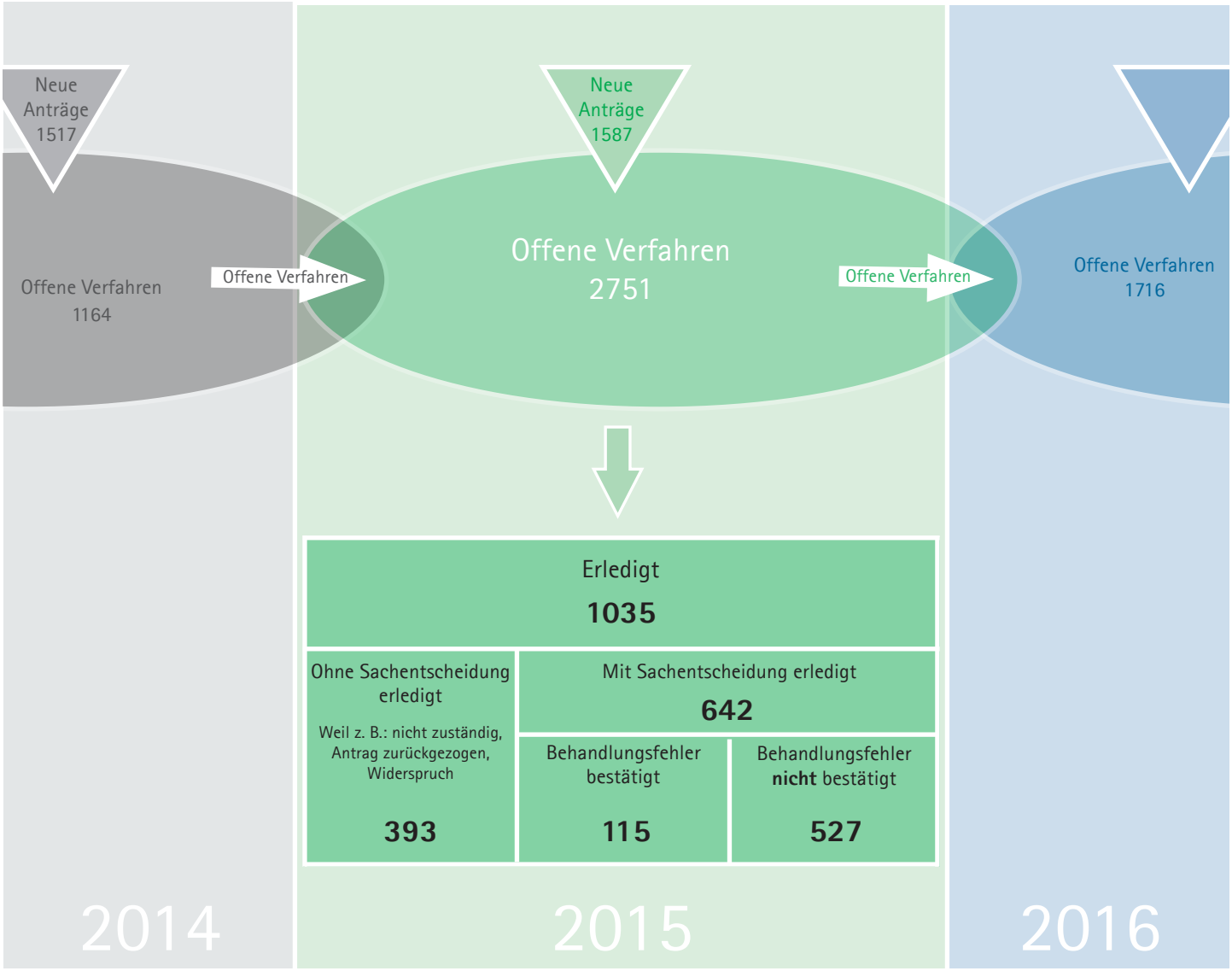

Verfahren ohne inhaltliche Sachentscheidung

Von den erledigten 1035 Verfahren wurden 393 ohne Sachentscheidung abgeschlossen, weil die Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der von dem Behandlungsfehlervorwurf betroffene Arzt nicht in Westfalen-Lippe tätig und bei einer anderen Landesärztekammer gemeldet ist oder wenn der Behandlungsfehler länger als zehn Jahre zurückliegt.

Die Teilnahme an einem Verfahren der Gutachterkommission ist zu jeder Zeit freiwillig. Deshalb kann es auch sein, dass ein Arzt, beispielsweise beraten durch seine Haftpflichtversicherung, dem Verfahren widerspricht. Im Jahr 2015 widersprachen zwölf Prozent der Antragsgegner dem Verfahren – ein Anstieg von einem Prozent gegenüber dem Jahr 2014. Erfreulicherweise hat sich damit

die Widerspruchsquote auch nach Einbeziehung der Haftpflichtversicherung als eigenem Verfahrensbeteiligten nicht wesentlich verändert. Ein Grund für einen Widerspruch kann zum Beispiel ein erheblich streitiger Sachverhalt sein, den die Gutachterkommission mit ihren Möglichkeiten – anders als ein Gericht – nicht aufklären kann.

Selbstverständlich kann auch der Antragsteller seine Teilnahme an dem Verfahren jederzeit beenden und den Antrag zurückziehen. Im Jahr 2015 taten dies 88 Antragsteller.

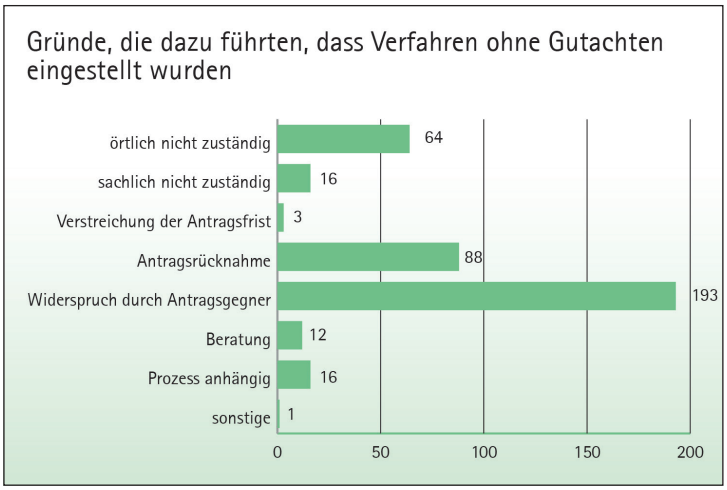

Sachentscheidungen

In den mit einer inhaltlichen Entscheidung abgeschlossenen Verfahren bestätigte die Gutachterkommission in 115 Fällen die Fehlervermutung eines Antragstellers und stellte einen Behandlungsfehler oder einen Aufklärungsmangel fest. In 89 Fällen hatte ein Sorgfaltsmangel zu einem Gesundheitsschaden des Patienten geführt. In 26 Fällen wurde nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt, dass ein Gesundheitsschaden kausal auf den Behandlungsfehler zurückzuführen war. In 527 Verfahren wurde kein Behandlungsfehler festgestellt. In 20 Verfahren nach altem Statut waren die Sachverständigen nicht einer Meinung.

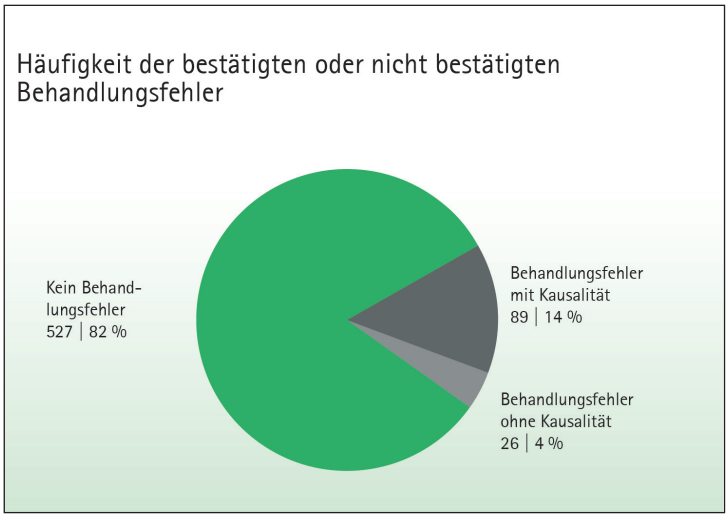

20 Prozent der bemängelten Behandlungen waren in Praxen oder Medizinischen Versorgungszentren durchgeführt worden und 80 Prozent in einem Krankenhaus. In beiden Versorgungsbereichen wurde ein Behandlungsfehler annähernd gleich häufig bestätigt.

Hauptsächlich nach Operationen vermuten Patienten, sie könnten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt worden sein. Tritt nach einem Eingriff eine Komplikation ein, liegt die Vermutung nahe, dass der Eingriff womöglich nicht richtig durchgeführt wurde – Ursache und Wirkung liegen mutmaßlich nahe beieinander. Deshalb betrafen auch 2015 die meisten entschiedenen Verfahren unfallchirurgische, orthopädische oder allgemeinchirurgische Behandlungen. Im Jahr 2015 wurde insbesondere in einigen Fällen der Behandlung von Knochenbrüchen mit der erforderlichen Gewissheit von Sorgfaltsmängeln ausgegangen. Fehler bei der Durchführung von Operationen vermuteten Antragsteller am häufigsten und diese wurden in den Sachentscheidungen auch am häufigsten bestätigt. Außerdem wurden Fehler bei der bildgebenden Diagnostik vermutet und durch Vorlage von Röntgenbildern bestätigt. Auch das Unterlassen einer gebotenen Bildgebung kann zu Haftungsansprüchen führen, zumal dem Patienten hier besondere Beweiserleichterungen zugute kommen können.

Schäden durch Behandlungsfehler

Ein Gesundheitsschaden durch einen Behandlungsfehler kann leicht, mittelschwer oder schwer ausgeprägt sein oder so schwerwiegend, dass er zum Tode des Patienten führt.

Ein Gesundheitsschaden kann außerdem vorübergehend oder dauerhaft sein. Weiter spielt eine Rolle, ob Spätfolgen zu erwarten sind oder nicht. Um die Schwere eines Gesundheitsschadens einzuschätzen, werden zum Beispiel folgende Überlegungen angestellt:

- Was wurde getan, nachdem er eingetreten ist?
- Wie behandlungsbedürftig war er: nicht behandlungsbedürftig, ambulant behandlungsbedürftig (Gabe von Arzneimitteln), stationär behandlungsbedürftig (Überwachung, Medikamente, Operationen) oder gar intensivbehandlungspflichtig?
- Welche Organe und Strukturen wurden verletzt?
- Welche Funktionsausfälle hatte dies zur Folge?

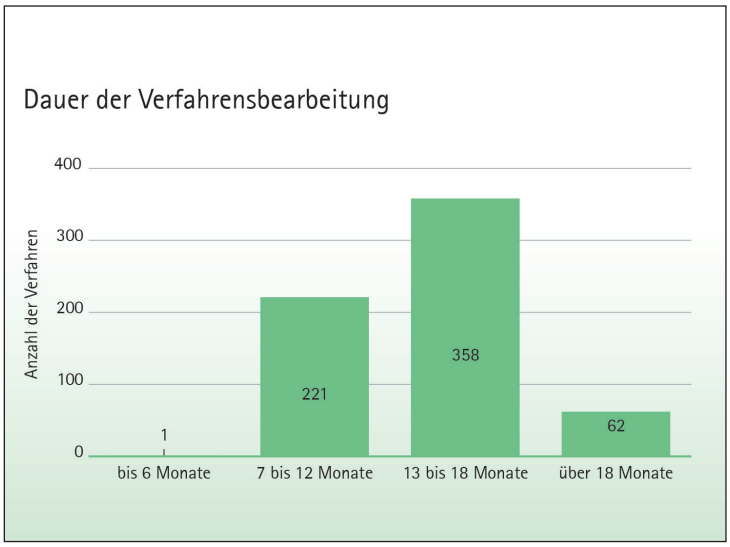

2015 erlitten mehr als die Hälfte der Patienten, deren Behandlungsfehlervermutung bestätigt wurde, einen vorübergehenden, leichten bis mittelschweren Gesundheitsschaden, 33 Patienten einen Dauerschaden, davon neun einen schweren Dauerschaden, und sechs Patienten starben infolge eines Behandlungsfehlers.

Die mittlere Verfahrensdauer betrug zirka 14 Monate. Grund für eine lange Verfahrensdauer sind häufig schwere, sehr komplexe Krankheitsverläufe mit mehreren Antragsgegnern. Daneben nahmen die Verfahren nach der neuen Satzung mehr Zeit in Anspruch. Die mittlere Verfahrensdauer bei Verfahren nach neuer Satzung betrug wegen der erweiterten Verfahrensabläufe 15 Monate.

Ausblick

Auch im Jahr 2016 steht die Gutachterkommission vor großen Herausforderungen: Die neue Satzung mit all ihren Veränderungen muss weiter umgesetzt werden.

Ziel bleibt es in jedem Fall, die hohe Qualität der Bewertungen auch künftig sicherzustellen. Servicegedanke und Nutzerorientierung sollen weiterhin die Arbeit der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen bestimmen.

Anhang

ERKRANKUNGEN

Diese Erkrankungen führten am häufigsten zu einer Antragstellung:

Erkrankungen	Anzahl der Fälle
Kniegelenkverschleiß	25
Gallensteinleiden	18
Hüftgelenkverschleiß	17
Deformitäten der Zehen	14
Oberschenkelbruch	13
Bandscheibenschaden	13
Rückenschmerz	11
Unterschenkel-, Sprunggelenksbruch	11
Schultererkrankung, degenerativ	10
Schulter- und Oberarmbruch	10

FACHGEBIETE

In diesen Fachgebieten waren Ärzte am häufigsten von einem Behandlungsfehlervorwurf betroffen:

Krankenhaus		Praxis/MVZ	
Unfallchirurgie	105	Orthopädie	24
Orthopädie	98	Hausärztlich tätiger Arzt	19
Allgemeinchirurgie	88	Augenheilkunde	17
Innere Medizin	85	Allgemeinchirurgie	14
Neurochirurgie	26	Unfallchirurgie	13
Frauenheilkunde	25	Innere Medizin	13
Neurologie	21	Radiologie	12
Anästhesie u. Intensivmedizin	20	Haut- und Geschlechtskrankheiten	8
Geburtshilfe	20	Kinder- und Jugendmedizin	5
Urologie	14	Geburtshilfe	5

ÄRZTLICHE MASSNAHMEN

Ärztliche Maßnahmen, die am häufigsten zur Antragstellung führten (Mehrfachnennung möglich):

Maßnahme	Anzahl der Fälle
Durchführung einer Operation	316
Diagnostik, bildgebende Verfahren	112
Diagnostik, Labor-/Zusatzuntersuchungen	73
Diagnostik, Anamnese und Untersuchungen	66
Arzneimitteltherapie	62
Aufklärung	49
Postoperative Behandlung bei Infektionen	47
Postoperative Behandlung, sonstige	45
Indikationsstellung	43
Behandlung, konservativ	28

ÄRZTLICHE MASSNAHMEN

Bei diesen ärztlichen Maßnahmen bestätigte die Gutachterkommission am häufigsten einen Behandlungsfehler:

Krankenhaus		Praxis/MVZ	
Durchführung einer Operation	30	Diagnostik, bildgebende Verfahren	10
Diagnostik, bildgebende Verfahren	20	Diagnostik, Anamnese/Untersuchung	4
Diagnostik, Labor/Zusatzuntersuchungen	12	Indikationsstellung	3
Postoperative Therapie, sonstige	10	Durchführung einer Operation	3
Arzneimitteltherapie	10	Aufklärung	3
Postoperative Therapie bei Infektionen	6	Diagnostik, Labor- und Zusatzuntersuchungen	2
Lagerung	5	Diagnostik, sonstiger Eingriff	2
Diagnostik, Anamnese und Untersuchung	5	Kommunikation Arzt – Arzt	2
Indikationsstellung	4	Arzneimitteltherapie	1
Therapie, konservativ	4	Operation, Verfahrenswahl	1

Veröffentlichungen im Westfälischen Ärzteblatt

- Wer kann was beweisen? Neuer Leitfaden der Gutachterkommission
  [Westfälisches Ärzteblatt 01/2015, S. 22]

- 1517 neue Anträge bei der Gutachterkommission — Statistik 2014 zeigt leichten Anstieg der Fallzahlen
  [Westfälisches Ärzteblatt 03/2015, S. 22-23]

- Fehlervermeidung durch Analyse von Behandlungsabläufen — Verfahren der Gutacherkommission im Gebiet Frauenheilkunde
  [Westfälisches Ärzteblatt 05/2015, S. 28-30]

- Einfacher Befunderhebungsfehler und „fiktiver grober Fehler" — Besonderheit des Arzthaftungsrechtes
  [Westfälisches Ärzteblatt 07/2015, S. 25-26]

- Invasive Eingriffe zwischen Skylla und Charybdis — Patienten mit gerinnungshemmender Medikation
  [Westfälisches Ärzteblatt 09/2015, S. 22-23]

- Wo ist Dokumentationsaufwand gerechtfertigt? — Notwendige Dokumentation nicht vernachlässigen
  [Westfälisches Ärzteblatt 11/2015, S. 25-26]

Vorträge der Gutachterkommission 2015

- 25. März 2015: Risikomanagement zur Vermeidung von Behandlungsfehlern in der Gynäkologie und Geburtshilfe
  Ort: Rittersaal des Arcadia-Hotel Castrop-Rauxel

- 09. Mai 2015: Grundlagen der Medizinischen Begutachtung. Außergerichtliche Streitbeilegung am Beispiel von Fällen
  Ort: Stadthotel Münster

- 26. Oktober 2015: Veränderungen bei der Gutachterkommission
  Ort: Rechtsanwaltskammer Hamm

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster
Tel. 0251 929-9100
E-Mail: gutachterkommission@aekwl.de
Internet: www.aekwl.de